



AELF-AN • Mariusstraße 26 • 91522 Ansbach

E-Mail  
Härtfelder IT GmbH  
Eisenbahnstraße 1  
91438 Bad Windsheim

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Mail vom 07.04.2022

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben  
AELF-AN-L2.2-4612-42-1-2

Name  
Monika Mader

Telefon  
0981 8908-1233

Ansbach, 10.05.2022

## **FNP-Änderung der Gemeinde Rügland Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Fladengreuth“**

### **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Doll,

mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und die Neuausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Fladengreuth“ sind agrarstrukturelle Belange betroffen. Der hohe Stellenwert der Landwirtschaft ist insbesondere im Bayerischen Landesplanungsgesetz, Landesentwicklungsprogramm sowie in dem Regionalplan der Region Westmittelfranken verankert. Der erhebliche Flächenbedarf, insbesondere der Verlust an landwirtschaftlicher Kulturfläche, ist für viele Betriebe schwer auszugleichen. Der Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen verschärft den Wettbewerb um den knappen Faktor Boden.

Auf das Gebot des sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlicher Fläche (BauGB § 1a Abs. 2 Satz 1) wird verwiesen.

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um „Benachteiligtes Gebiet“ und umfasst zwei Grundstücke mit insgesamt ca. 16,64 ha. Bei den Flächen handelt es sich um Ackerland. Das betroffene Flurstück, Nr. 1931, mit einer Fläche von 9,99 ha, weist überwiegend eine Ackerzahl von 32 bis 39 und die Bodenart „SL“ (stark lehmiger Sand) auf. Das zweite betroffene Flurstück Nr. 1956, mit einer Fläche von 6,65 ha weist die überwiegende Ackerzahl von 33 bis 37 und die Bodenart „sL“ (sandiger Lehm) auf. Damit gehört die Fläche zu den unterdurchschnittlichen Ackerstandorten im Landkreis Ansbach (Durchschnitt des Landkreises: 38). Grundsätzlich sollten

landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Landwirtschaft verbleiben und von einer Bebauung freigehalten werden.

Entsprechend dem Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" wird generell für PV-Anlagen die Kategorie I, Typ B mit dem Kompensationsfaktor 0,2 – 0,5 herangezogen. Wenn es sich dabei um keine sensible Landschaft handelt (Landschaftsbild, Erholung), liegt der Ausgangswert in der Regel bei 0,2 (vgl. Schreiben der OBB vom 19.11.2009). Eingriffsminimierende Maßnahmen innerhalb als auch außerhalb der Anlage könnten den Kompensationsbedarf um bis zu 50% (z.B. von 0,2 auf 0,1) verringern. Dies ist bei der Ausgleichsermittlung zu berücksichtigen.

An das Planungsgebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die hieraus resultierenden Emissionen wie Lärm, Geruch und insbesondere Staub sind zu dulden.

### **Bereich Forst:**

Vom Vorhaben ist Wald im Sinne des Waldgesetzes nicht unmittelbar betroffen, jedoch grenzt das Planungsgebiet an benachbarte Waldflächen an, z.T. noch getrennt durch unbefestigte Wirtschaftswege.

Wir begrüßen es sehr, dass zu den angrenzenden Waldflächen auf den Flurstücken Fl.Nrn. 1961/0, 1959/0, 1929/0, 1930/0, und 1909/0 Gemarkung Unternbibert mit der Baugrenze ein Abstand von 30 m eingehalten wird und diese Flächen als Ausgleichsflächen genutzt werden. So können evtl. Schäden von baulichen Anlagen durch Baumfall gut vermieden und die Abstandsflächen dabei für die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen in Wert gesetzt werden.

Zu den zum Teil ebenfalls bewaldeten Flurstücken Fl.Nrn. 1906 und 1905 Gmkg Unternbibert, liegt die Baugrenze allerdings jeweils in 5 m Entfernung zur Grundstücksgrenze. Der Waldbestand beginnt dabei z.T. sowohl an der Grundstücksgrenze als auch erst einige Meter dahinter.

Unter den gegebenen Wuchsverhältnissen erreichen die vorhandenen Laubmischwaldbestände erfahrungsgemäß Endbaumhöhen von ca. 25 m. Somit liegt die Baugrenze auf Teilflächen noch im Baumfallbereich zu diesen Waldgrundstücken. Akute, konkrete Gefährdungen sind derzeit nicht zu erkennen, jedoch besteht das grundsätzliche Risiko von Schäden an den baulichen Anlagen innerhalb des Baumfallbereiches durch herabfallende Äste, umstürzende Bäume oder abbrechende Baumteile.

Für den Waldbewirtschafter ergeben sich durch bauliche Anlagen im Baumfallbereich ein erhöhter Aufwand bei der Waldbewirtschaftung (aufwändigere Fällung, Seilwindeneinsatz etc.), erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht sowie ein erhöhtes Haftungsrisiko.

Die südlich vorgelagerte Waldfläche (Fl.Nr. 1906 Gmkg. Unternbibert) steht nach unserer Kenntnis im Eigentum des Antragstellers und weist einen noch jüngeren Laubwaldbestand mit gut ausgeprägtem Waldmantel auf, der als relativ stabil eingeschätzt werden kann. Das Risiko möglicher Schäden verbleibt hier beim Antragsteller.

Beim östlich gelegenen Waldbestand auf Teilflächen der Fl.Nr. 1905 Gmkg. Unternbibert handelt es um einen mittelalten bis älteren Laubmischwald, der nach unserer Kenntnis nicht Eigentum des Antragstellers steht.

Zur Vermeidung der o.g. Beeinträchtigungen empfehlen wir daher, auf die Errichtung von baulichen Anlagen in einem Abstand von 25 m zu den jeweiligen Waldgrundstücken zu verzichten. Sofern dies nicht realisiert werden soll, könnte der Abschluss einer Haftungsausschlusserklärung für Waldflächen, die nicht im Eigentum des Antragstellers stehen, das Haftungsrisiko zumindest für Sachschäden begrenzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Monika Mader



Bayerischer Bauernverband · Geschäftsstelle Ansbach  
Maximilianstraße 36 · 91522 Ansbach

Härtfelder Ingenieurtechnologien  
Eisenbahnstraße 1  
91438 Bad Windsheim

Ansprechpartner: Jürgen Eisen  
Telefon: 0981 97190-0  
Telefax: 0981 97190-70  
E-Mail: Juergen.Eisen@  
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 03.05.2022

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Mail vom 07.04.2022

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
Ei-554

### **Bauleitplanung der Gemeinde Rügland 4. Änderung Flächennutzungsplan und vorhabensbezogener Bebauungsplan „Solarpark Fladengeuth“ Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.04.2022 haben Sie uns den Entwurf zu den Planungen in der Gemeinde Rügland im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme überlassen. Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

1. Der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Aktivitäten einschließlich der Ausgleichsflächen mit hier fast 17 Hektar wird gerade von den wirtschaftenden Betrieben sehr kritisch gesehen. Landw. Flächen sollen in allererster Linie aktiven Landwirten zur Verfügung stehen, denen mit dieser und noch anderer geplanter oder bereits bestehenden Fotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet und im Landkreis nach und nach die Grundlage entzogen wird.
2. Derzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Mit den Eigentümern und den Bewirtschaftern sind ggf. entsprechende Aufhebungsvereinbarungen zu treffen.
3. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Anlage auswirken könnten, sind zu dulden.
4. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke uneingeschränkt möglich sein müssen.

.../2

5. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Randbegrünungen sowie im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen Bäume und Hecken eingeplant sind. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand 4 Meter zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken von am Planungsvorhaben nicht beteiligten Landwirten einzuhalten.
6. Bei der Einzäunung wäre ein gewisser Bodenabstand für die Zäune notwendig, um Kleinsäugern und dem Niederwild den ungehinderten Durchschlupf zu ermöglichen.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

Jürgen Eisen  
Fachberater



BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH  
Gudrun Doll  
Eisenbahnstraße 1  
91438 Bad Windsheim

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
	07.04.2022	P-2022-2031-1_S2	25.04.2022

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)  
Gde. Rügland, Lkr. Ansbach: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark  
Fladengreuth“ und Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Zuständiger Gebietsreferent:  
Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Christoph Lobinger**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Mit dem Hinweis auf das Bodendenkmal und die erforderliche Einholung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG für Bodeneingriffe aller Art sind die Belange der Bodendenkmalpflege teilweise berücksichtigt. Jedoch sind auch im Nahbereich des bekannten Bodendenkmals zugehörige Strukturen zu vermuten, so dass auch für Bodeneingriffe im östlichen Abschnitt der geplanten Photovoltaikanlage eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren. Wir möchten bereits frühzeitig daraufhin weisen, dass einer Erteilung der Erlaubnis aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden kann, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens im Bereich des Bodendenkmals bzw. im Umfeld dauerhaft ausgeschlossen wird. Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

Härtfelder IT GmbH  
Sebastian-Münster-Str. 6  
91438 Bad Windsheim

**Kreisgruppe Ansbach**

Pfarrstraße 11  
91522 Ansbach  
Telefon: 09174 / 47 75 0  
Telefax: 09174 / 47 75 70 75  
ansbach@lbv.de | www.lbv.de

**Katharina Zeilinger**

E-Mail: katharina.zeilinger@lbv.de

13.5.2022

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
für das Sondergebiet „Solarpark Fladengreuth“, Gemeinde Rügland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung, eine Stellungnahme erfolgt erst nach Vorliegen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Folgende Punkte bereits jetzt:

- Die westliche Teilfläche des geplanten Solarparks Fladengreuth ist nach vorhandenen Umweltinformationen als Ausgleichsfläche der Flurbereinigung eingetragen. Wir vermuten, dass es sich hierbei um einen Digitalisierungsfehler handelt und nur ein Teilbereich der Fläche als Ausgleichsfläche festgesetzt wurde. Falls noch nicht geschehen, sollte die Ausgleichsfläche überprüft werden.
- 1. Juni ist als Mahdtermin für eine Ausgleichsfläche zu früh. Eine Ausgleichsfläche sollte frühestens ab 15. Juni gemäht werden, um sich ökologisch hochwertig zu entwickeln. Für eine vogelschonende Mahd ist selbst Mitte Juni noch zu früh, empfohlen wird eine Mahd frühestens Mitte Juli. Dieser Zeitraum deckt sich größtenteils mit den Setzzeiten von Feldhase und Reh sowie mit den Wander- und Laichzeiten von vielen Amphibien. Es gibt Untersuchungen, dass sich die Verschiebung des Mahdtermins um einen Monat auf Mitte Juli zu einer bis zu fünffach höheren Heuschreckenzahl führt.

Quellen: Dennis van de Poel und Andreas Zehm

Die Wirkung des Mähens auf die Fauna der Wiesen – Eine Literaturlauswertung für den Naturschutz  
[https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an36208van\\_de\\_poel\\_et\\_al\\_2014\\_mahd.pdf](https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an36208van_de_poel_et_al_2014_mahd.pdf)

- Die auf einigen Flächen geplante Frühjahrsmahd sollte bis spätestens Ende März erfolgen, um Tierarten zu schützen.
- Der Einsatz von Saugmähern sollte verboten werden, da sich diese auf die Insektenwelt negativ auswirken.
- Die Grünfläche unter der PV-Anlage kann nach BPlan ab 1. Juni gemäht werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte die Mahd frühestens ab 15. Juni stattfinden. Für eine

Seite 1 von 2



tierschonende Mahd ist selbst Mitte Juni noch zu früh, siehe oben. Für eine höhere Artenvielfalt wären zudem bereits beim ersten Mahddurchgang Brachebereiche, die beim zweiten Mahddurchgang mit abgemäht werden können, fördernd.

- Die ersten zwei bis drei Jahre sollte eine häufigere Mahd (entsprechend den Saatguthinweisen) unter den Photovoltaikmodulen zulässig sein, da ein Ackerstandort sehr nährstoffreich ist und eine zweimalige Mahd wahrscheinlich nicht ausreicht, um die Nährstoffe zu reduzieren und gute Wuchsbedingungen für extensive Wiesenpflanzen zu schaffen.

Wir bitten um erneute Beteiligung nach Vorliegen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Zeilinger  
*LBV - Ansbach*

# LANDRATSAMT ANSBACH

Landratsamt Ansbach · Postfach 1502 · 91506 Ansbach

Härtfelder IT GmbH  
z.Hd. Frau Doll  
Eisenbahnstraße 1  
91438 Bad Windsheim



EINGANG 1. MAI 2022

Kontakt/E-Mail	Unser Zeichen	Telefon	Telefax	Zi-Nr.
Frau Fabianek Bauverwaltung@landratsamt-ansbach.de	610 – 20/21 SG 41	0981 468-4123	0981 468-4019	2.27

Ansbach, 06.05.2022

**Gemeinde Rügland;  
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Fladengreuth“ sowie  
Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB  
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Zu Ihrem Schreiben vom 06.04.2022

Anlagen: Planungsunterlagen (i.R.)  
1 Stellungnahme – Tiefbauverwaltung –  
1 Stellungnahme – Technischer Umweltschutz–

Sehr geehrte Frau Doll,

das Landratsamt Ansbach nimmt zu den obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:

Frau Mayer – Tiefbauverwaltung – Sachgebiet 63:

Die dargestellten Grundstücke befinden sich in der Nähe zur Kreisstraße AN 24. Hierfür ist zuständigkeitshalber eine Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Ansbach einzuholen.

Herr Großer – Untere Naturschutzbehörde – Sachgebiet 44:

Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

Hausanschrift Dienstgebäude 1: Landratsamt Ansbach · Craillsheimstraße 1 · 91522 Ansbach · [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)

Telefon	0981 468-0 (Vermittlung)	Bankverbindungen	IBAN	BIC
Telefax	0981 468-1119	Sparkasse Ansbach	DE13 7655 0000 0000 2014 34	BYLADEM1ANS
E-Mail	<a href="mailto:poststelle@landratsamt-ansbach.de">poststelle@landratsamt-ansbach.de</a>	UniCredit Bank - HypoVereinsbank	DE44 7652 0071 0004 1501 12	HYVEDEMM406
E-Mail	<a href="mailto:rechnung@landratsamt-ansbach.de">rechnung@landratsamt-ansbach.de</a>	VR-Bank Mittelfranken West eG	DE79 7656 0060 0000 0149 90	GENODEF1ANS

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fabianek', with a stylized flourish at the end.

Fabianek

LANDRATSAMT ANSBACH  
SG 44 – Technischer Umweltschutz, Abt. 4

an SG 41 Frau Fabianek

**Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)**

**Gemeinde Rügland;**

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Fladengreuth“ sowie Flächennutzungsplanänderung gem. § 8 Abs. 3 BauGB.**

**Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Anlagen: Heftung in Rückgabe

**I. Stellungnahme der hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz (SG 44)**

Die Gemeinde Rügland plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Fladengreuth“. Hierdurch soll Rechtssicherheit für die Erschließung einer Freiflächenfotovoltaikanlage durch einen privaten Vorhabenträger im Süden des Ortsteils Fladengreuth geschaffen werden. Die geplante Anlage soll auf bisher landwirtschaftlich genutzter Grundfläche errichtet werden. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich auf einer Fläche von insgesamt 16,64 ha. Dieser liegt auf den beiden Flurstücken Nummer 1931 und 1956 der Gemarkung Unternbibert.

Aus naturschutzfachlicher wie –rechtlicher Sicht wird das Vorhaben wie folgt bewertet:

**Gebietsschutz**

Weite Teile des Geltungsbereichs, von den Planenden wird dieser Anteil im Umfang von etwa 70 Prozent angegeben, liegen im Bereich der Schutzzone des Naturparks Frankenhöhe. Diese Schutzzone hat den Charakter eines Landschaftsschutzgebiets. Einem Gebiet also, dass, wie unter § 4 der einschlägigen Naturparkverordnung beschrieben, dazu dienen soll, „die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, vor allem - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern“ und zudem „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für die Frankenhöhe typischen Landschaftsbilds zu bewahren,“. Die Ausweisung einer Freiflächenfotovoltaikanlage in der beabsichtigten Größe widerspricht diesem Schutzgebietszweck aus naturschutzrechtlicher Sicht eindeutig. Gemäß § 6 der Naturparkverordnung ist eine Handlung, wie der Bau der hier geplanten Anlage, verboten.

Eine Befreiung von diesem Verbot kann aufgrund nachfolgend angeführter Rahmenbedingungen nicht erteilt werden:

Die Anlage ist ein Industriebauwerk mit enormer Flächeninanspruchnahme, die der durch kleinteilige Strukturen bestimmten Eigenart der Frankenhöhe komplementär entgegensteht, die Ziele der Ausweisung eines dem Landschaftsschutz dienenden Gebietes würde durch die Anlage ad absurdum geführt.

Der Eingriff in das Landschaftsbild, der mit der Fotovoltaikanlage einhergeht, ist im Sinne des Baurechts nicht ausgleich- oder ersetzbar. Aufgrund der exponierten Höhenlage bestehen Blickbeziehungen aus beinahe allen Richtungen. Insbesondere von der sogenannten Hochstraße aus sind Anlagenteile weithin einsehbar. Ebenso aus dem bisher nur geringfügig durch bauliche Anlagen beeinträchtigten Tal der Bibert zwischen Fladengreuth und Obernbibert bestehen Sichtbeziehungen, die durch Eingrünungsmaßnahmen nicht aufgelöst werden können.

## **Teil 1 Begründung**

### **Zu 3.1 Bundes-, Landes - und Regionalplanung**

Ziele und Grundsätze, dass „Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke ... insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden“ sollen, finden sich unter anderem auch im Landesentwicklungsprogramm (LEP 7.1.3) und im Regionalplan 8 für Westmittelfranken unter Punkt 6.2.3.4. Die hier vorliegende Planung steht diesen Zielen und Grundsätzen entgegen. Der unter § 1 Abs. 3 festgesetzten Grundsatz des Gegenstromprinzips der Raumordnung findet folglich keine ausreichende Berücksichtigung.

Eine Unterscheidung zwischen randlichen Bereichen und einem Kernbereich des Landschaftsschutzgebietes, wie auf Seite sieben dargestellt, sieht die Naturparkverordnung nicht vor. Diese Einteilung kann aus hiesiger Sicht nicht nachvollzogen werden.

#### **Zu 4.1.7 Einfriedungen**

Um auch größeren wildlebenden Säugetieren, wie Feldhase, Fuchs und Dachs die Unterquerung des Zauns zu ermöglichen sollte dieser mindestens 20 Zentimeter, besser 25 Zentimeter, über der Geländeoberkante liegen.

## **TEIL 2 – Umweltbericht**

### **Zu 2.1.4 Schutzgut Flora / Fauna**

Eine abschließende Stellungnahme vonseiten der unteren Naturschutzbehörde kann erst nach Vorlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erfolgen.

### **Zu 2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung**

Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Wie oben beschrieben befindet sich die Anlage auf einem exponierten Geländerücken. Eine Vorbelastung durch die 220 kV Leitung wird aus hiesiger Sicht nur bedingt anerkannt. Durch den Bau einer Fotovoltaikanlage in der angestrebten Größe entsteht eine deutliche technische Überprägung des gesamten Raums um Fladengreuth und somit auch der Schutzzone des Naturparks. Die Einschätzung, dass durch die Anlage keine erheblichen negativen Auswirkungen auf des Schutzgut Landschaftsbild/Erholung wirken ist nicht haltbar. Auch bei vollständiger Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entsteht ein erheblicher, nicht ausgleichbarer Eingriff in das Landschaftsbild eines Landschaftsschutzgebietes.

### **Zu 2.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Aus dem Umstand, dass die einzelnen untersuchten Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden, kann aufgrund der aus hiesiger Sicht unzureichenden Einschätzung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht automatisch geschlossen werden, dass auch

für Wechselbeziehungen unter Schutzgütern keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Anlage entstehen.

### **Zu 3.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme**

Die Ansaat eines Magerrasens, wie auf Seite 32 beschrieben, wirkt aus hiesiger Sicht wenig erfolgsversprechend. Soll dieser Biotoyp hergestellt werden, ist von vornherein sicherzustellen, dass der Boden nicht zu nährstoffreich ist. Auf zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen ist das in aller Regel der Fall. Soll die Maßnahme dennoch durchgeführt werden, müsste zunächst der humose Oberboden großflächig entfernt werden.

#### Fazit:

*Mit der vorliegenden Planung besteht aus den dargestellten Gründen kein Einverständnis aus naturschutzfachlicher Sicht. Zudem wurde bislang von der Gemeinde Rügland nicht dargelegt, ob ggf. Alternativstandorte für die Errichtung einer solchen Anlage im Gemeindegebiet vorhanden sind. Eine Erlaubniserteilung, ebenso wie eine Befreiung im Sinne der Naturparkverordnung kann nicht in Aussicht gestellt werden.*

Für Rückfragen steht Ihnen einer meiner Kolleginnen oder Kollegen gerne zur Verfügung:

Herr Federschmidt (0981 - 468 4407)

Frau Lüdtkke (0981 – 468 4417)

Frau Klein (0981 – 468 4413)

**Ansbach, 02.05.2022**  
**LANDRATSAMT ANSBACH**  
UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE

  
**G. Großer**

II.



Das SG 42 stimmt dieser Stellungnahme zu.

*4/5/22*



mit folgenden Änderungen zu.



Per E-Mail  
Härtfelder IT GmbH  
Sebastian-Münster-Straße 6  
91438 Bad Windsheim

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: thomas.rahn@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Promenade 27	Datum
08.04.2022	RMF-SG24-8314.01-48-1-4 Herr Rahn		1398 / 981398	Zi. Nr. 444	13.05.2022

## **Gemeinde Rügland, Landkreis Ansbach: Änderung des Flächennutzungsplan im Bereich des geplanten Solarparks Fladengreuth; Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Rügland plant in ihrem Flächennutzungsplan die Darstellung einer ca. 16,64 ha großen Sonderbaufläche bestehend aus einem ca. 9,99 ha großen östlichen Teil südlich von Fladengreuth und einem 6,65 ha großen westlichen Teil westlich von Fladengreuth – nur getrennt durch die Gemeindeverbindungsstraße Fladengreuth-Obernbibert. Im Parallelverfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Fladengreuth“ aufgestellt.

### Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

Die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung sind auf S. 2f. der Begründung bereits genannt. Jedoch ist zwischenzeitlich die 28. Änderung des Regionalplans Region Westmittelfranken betreffend das Kapitel 6.2.3 „Solarenergie“ (vormals „Photovoltaik“) in Kraft getreten und sollte in seiner aktuellen Fassung beachtet werden.

#### **LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**

(Z) „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

#### **LEP 6.2.3 Abs. 2 Photovoltaik**

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

#### **LEP 7.1.3 Abs. 2 Erhalt freier Landschaftsbereiche**

Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

...

### **RP (8) 6.2.1 Abs. 1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**

(G) In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

### **RP (8) 6.2.3 Solarenergie**

6.2.3.1 (G) „Das Nutzungspotenzial der Solarenergie für die Wärme- und Stromversorgung soll in den hierfür geeigneten Bereichen innerhalb der Region soweit möglich genutzt werden.“

6.2.3.2 (G) „Bei der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine flächensparende Nutzung, wie insb. die Mehrfachnutzung von Fläche, angestrebt werden. Dabei sind die Belange des Orts- und Landschaftsbilds sowie des Naturhaushaltes zu berücksichtigen.“

6.2.3.3 (G) „Freiflächen-Solaranlagen sollen in der Region i.d.R. an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Ausnahmen sind insb. dann zulässig, wenn ein vorbelasteter Standort im betroffenen Gemeindegebiet nicht zur Verfügung steht und sichergestellt ist, dass eine Planung das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt.“

6.2.3.4 (Z) „Freiflächen-Solaranlagen sind außerhalb der regionsweit bedeutsamen schutzwürdigen Täler sowie landschaftsprägenden Geländerrücken zu errichten.“

6.2.3.5 (G) „Es ist anzustreben, dass im regionalen Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der Landwirtschaft durch Freiflächen-Solaranlagen entzogen werden.“

### **RP (8) 7.1.1 Landschaftliches Leitbild**

Abs. 2 (Z) „Die naturnahen Biotope der Region sollen als ökologische Regenerationszellen erhalten werden.“

### **RP (8) 7.1.3.4 Abs. 2 Landschaftsschutzgebiete**

(Z) „Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden.“

### Bewertung aus landesplanerischer Sicht

Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht somit in Einklang mit dem allgemeinen Ziel LEP 6.2.1 bzw. dem allgemeinen Grundsatz RP (8) 6.2.1, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Einschränkungen ergeben sich, falls öffentliche Belange entgegenstehen. Dies ist aus landesplanerischer Sicht gem. LEP 6.2.3 (G) und RP (8) 6.2.3.3 (G) der Fall, wenn eine Freiflächen-Photovoltaikplanung an einem nicht vorbelasteten Standort (Verkehrswege, Energieleitungen, Gewerbegebiete etc.) realisiert werden soll. Zudem ergeben sich Einschränkungen gem. LEP 7.1.3 Abs. 2 (G) bzw. RP (8) 6.2.3.4 (Z) für Planungen, die schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerrücken betreffen bzw. gem. RP (8) 6.2.3.3 (G) für Planungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes führen würden oder im regionalen Maßstab landwirtschaftlich hochwertige Böden beanspruchen (vgl. RP (8) 6.2.3.5 (G)).

Der hier gewählte Standort kann zumindest für den westlichen Teilbereich als vorbelastet i.S. LEP 6.2.3 (G) und RP (8) 6.2.3.3 (G) bezeichnet werden, da er direkt an die 220 kV-Freileitung Nr. 48 „Ludersheim – Aschaffenburg“ angrenzt. Generell muss für die Gemeinde Rügland festgehalten werden, dass vorbelastete Standorte i.S. LEP 6.2.3 (G) und RP (8) 6.2.3.3 (G) ausschließlich entlang der 220 kV-Freileitung Nr. 48 „Ludersheim – Aschaffenburg“ sowie der 110 kV-Freileitung „UW Ketteldorf – UW Hartershofen“ zu finden sind, wobei letztgenannte Freileitung im Gemeindegebiet innerhalb des schutzwürdigen Zenntals verläuft.

Gem. RP (8) 7.1.3.4 Abs. 2 (Z) sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Vor dem Hintergrund, dass der Planstandort ganz überwiegend im Landschaftsschutzgebiet liegt, sollte die Alternativenprüfung nachvollziehbar darlegen, ob Alternativen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete vorhanden sind. Auf die kritische Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde und die Schlussfolgerung, dass eine Herausnahme aus der Schutzzone des Naturparks erforderlich wäre (s.u.) wird verwiesen.

Ein Teilbereich zwischen den geplanten Ausgleichsflächen A2 und A3 liegt nicht mehr auf der Hochfläche, sondern ist dem noch unverbauten Talrandbereich der Bibert und somit einem schutzwürdigen Bereich (vgl. Begründung zu RP (8) 6.2.3.4 (G) zuzuordnen. Die an dieser Stelle vorgesehene Grünordnung (A 4, Pflanzung einer dreireihigen Strauchhecke) ist aufgrund der Hanglage aus hiesiger Sicht ebenso wenig geeignet, die Wirkung auf den Talraum der Bibert in Richtung des Ortsteils Oberbibert zu verringern wie die an dieser Stelle bereits vorhandenen, südlich angrenzenden Heckenstrukturen (Biotop Nr. 6529-1053-001 „Gehölze und magere Offenflächen südlich und westlich von Fladengreuth“). Aus landesplanerischer Sicht ist dieser Teil zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes von der bebaubaren Fläche auszunehmen. Es wird angeregt, das dort angrenzende Biotop in der Planung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Herstellung eines Biotopverbunds zu berücksichtigen.

Gem. Umweltbericht (S. 23 f.) weisen die vorliegenden Böden eine geringe Ertragsfähigkeit auf. Aus landesplanerischer Sicht ist die Planung insoweit vereinbar mit RP (8) 6.2.3.5 (G).

Die Standortalternativenprüfung ist zu überarbeiten. Außerdem können Einwendungen auf der Grundlage von Ziel RP (8) 7.1.3.4 Abs. 2 nur zurückgestellt werden, wenn

- a) das Plangebiet um die exponierten Hanglagen südwestlich von Fladengreuth reduziert wird und
- b) das Plangebiet auf Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes reduziert wird oder eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet erfolgt, die in Abstimmung mit den Fachstellen ggf. durch Aufnahme anderer Flächen auszugleichen wäre.

#### Hinweise der höheren Naturschutzbehörde

#### **Umweltprüfung**

In der Begründung der FNP Änderung wird dargelegt, dass bei parallellaufenden Verfahren (Änderung des FNP und Aufstellung eines Bebauungsplans) zu einem der beiden Verfahren ein Umweltbericht erstellt und im parallellaufenden Verfahren auf diesen verwiesen werden kann.

Dies ist vom Grundsatz her korrekt. Auf der Ebene des FNP ist jedoch die Prüfung von Standortalternativen bezogen auf das Gemeindegebiet durchzuführen. Im vorliegenden Fall wurde der Umweltbericht auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erstellt. Im Kapitel 4 wurden alternative Planungsmöglichkeiten beschrieben. Die Aussagen sind aus fachlicher Sicht zu allgemein gehalten. Es wurde keine Karte zu den alternativen Standorten mit Flächenabgrenzungen und Flächengrößen erstellt. Es kann nicht nachvollzogen werden, welche Alternativen tatsächlich ernsthaft, nachvollziehbar geprüft wurden.

#### **Lage in der Schutzzone des Naturparks Frankenhöhe; Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes**

Im Umweltbericht des Bebauungsplans wird dargelegt, dass die geplante Solaranlage mit einem Umgriff von ca. 17 ha (davon 70% im LSG) aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Vorbelastung durch 220 KV Leitung, keine landschaftlichen Besonderheiten wie Höhenrücken) keine erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes hätte. Das Sondergebiet ist demnach nicht geeignet den Charakter des Landschaftsschutzgebietes erheblich zu verändern. Daher wird für das „Vorhaben“ eine Erlaubnis gem. § 4 Nr. 3b der Naturparkverordnung beantragt. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abweichend beurteilt und wird der Standort kritisch gesehen. Aus unserer Sicht ist durch die Einzäunung der Zugang zur freien Natur nicht mehr gegeben und der Naturgenuss auf Grund der West-Ostausdehnung (über 1 km Länge) - in der Wahrnehmung von der Hochstraße aus - erheblich beeinträchtigt.

In diesem Zusammenhang müssen zwei Sachverhalte klargestellt werden. Bei der Änderung des FNP und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans handelt es sich nicht um eine „Vorhaben“ für das eine Erlaubnis erteilt werden könnte. Eine Bebauung ist in Landschaftsschutzgebieten nur in seltenen Fällen zulässig.

Ein Bauleitplanverfahren ist mit einem Vorhaben weder verfahrensrechtlich noch inhaltlich vergleichbar. Selbst eine Befreiungslage kann nicht bei Planungen für Bauflächen oder -gebiete größeren Umfangs, die auf die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung zahlreicher baulicher Anlagen gerichtet sind, angenommen werden.

Eine Bauleitplanung ist jedenfalls dann, wenn die auf Grund der Bauleitplanung im Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung mögliche Bebauung so viel Gewicht hat, dass ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil entstehen würde oder die Bebauung in einem über eine Ortsabrundung hinausgehenden Umfang in das Schutzgebiet hinein erweitert werde, unzulässig. Bei dem vorliegenden Flächenumgriff von ca. 17 ha wird ein Gebiet überplant das deutlich größer ist als die Ortslage von Fladengreuth (ca. 3,8 ha).

Im vorliegenden Fall müssten, sofern der Geltungsbereich in der Form beibehalten werden sollte, die betroffenen Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen und gegebenenfalls geeignete Flächen aufgenommen werden.

### **Darstellungen rechtskräftiger Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (LP)**

Im rechtswirksamen FNP/LP sind auf den betroffenen Flächen Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Auf diesen Flächen sollte eine Gliederung und Durchgrünung der Feldflur erfolgen.

Im Verfahren zur Ländlichen Entwicklung „Unternbibert“ wurde das Grundstück Flurnummer 1956 Gmkg Unternbibert als „sonstige Landschaftspflege“ ausgewiesen. Das Grundstück wird im Ökoflächenkataster mit der IDNr. 76673 geführt. Das Verfahren wurde 2005 abgeschlossen. Die Fläche müsste im Flurbereinigungsplan, der nach Abschluss des Verfahrens die Rechtswirkung eines Bebauungsplans (gemeindliche Satzung) hat, enthalten sein. Inwiefern die Ausweisung als „sonstige Landschaftspflegefläche“ mit Zuwendungen verbunden war und daher Zweckbindungsfristen oder sonstige Verpflichtungen auf der Fläche liegen, müsste der Gemeinde bekannt sein, oder gegebenenfalls beim ALE Mittelfranken geprüft werden.

Möglicherweise wurden auch Maßnahmen zur Umsetzung des FNP/LP durchgeführt, was von hiesiger Seite nicht geprüft werden kann.

Die Gemeinde sollte den Sachverhalt zur ÖFK ID 76673 klären.

### **Gesamtfortschreibung Landschaftsplan**

Im Zuge einer zeitgemäßen Anpassung ist es aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde erforderlich, den derzeitigen FNP einer Gesamtfortschreibung einschließlich der Erstellung eines aktuellen Landschaftsplanes zu unterziehen.

Bei Gemeinden ohne bisherige Landschaftsplanung ist ein Landschaftsplan dann zu erstellen, wenn sich durch die beabsichtigten Änderungen auf Teilflächen die Grundzüge der bestehenden Flächennutzungsplanung ändern. Dies ist immer dann der Fall, wenn über einen längeren Zeitraum eine Vielzahl von Änderungen erfolgte, die in der Summe zu wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft geführt hat.

Ein Erfordernis für einen Landschaftsplan ist auch gegeben, wenn die Aufstellung des Flächennutzungsplans, wie im vorliegenden Fall, lange Zeit zurückliegt und der Plan offensichtlich keine aktuelle Gesamtschau auf das Gemeindegebiet darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rahn  
Oberregierungsrat



Per E-Mail

Härtfelder IT GmbH  
Sebastian-Münster-Straße 6  
91438 Bad Windsheim

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: thomas.rahn@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Promenade 27	Datum
08.04.2022	RMF-SG24-8314.01-48-4-2 Herr Rahn		1398 / 981398	Zi. Nr. 444	13.05.2022

**Gemeinde Rügland, Landkreis Ansbach: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Fladengreuth"; Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Rügland plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Fladengreuth“ mit einem Geltungsbereich von ca. 16,64 ha zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ bestehend aus zwei Teilflächen, die südlich bzw. westlich von Fladengreuth liegen. Festgesetzt wird eine Grundfläche (GR) von ca. 13,69 ha (westlicher Teilbereich mit ca. 5,42 ha und östlicher Teilbereich mit ca. 8,27 ha). Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend geändert.

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

Die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung sind auf S. 2f. der Begründung bereits genannt. Jedoch ist zwischenzeitlich die 28. Änderung des Regionalplans Region Westmittelfranken betreffend das Kapitel 6.2.3 „Solarenergie“ (vormals „Photovoltaik“) in Kraft getreten und sollte in seiner aktuellen Fassung beachtet werden.

**LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**

(Z) „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

**LEP 6.2.3 Abs. 2 Photovoltaik**

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

**LEP 7.1.3 Abs. 2 Erhalt freier Landschaftsbereiche**

Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

...

### **RP (8) 6.2.1 Abs. 1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**

(G) In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

### **RP (8) 6.2.3 Solarenergie**

6.2.3.1 (G) „Das Nutzungspotenzial der Solarenergie für die Wärme- und Stromversorgung soll in den hierfür geeigneten Bereichen innerhalb der Region soweit möglich genutzt werden.“

6.2.3.2 (G) „Bei der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine flächensparende Nutzung, wie insb. die Mehrfachnutzung von Fläche, angestrebt werden. Dabei sind die Belange des Orts- und Landschaftsbilds sowie des Naturhaushaltes zu berücksichtigen.“

6.2.3.3 (G) „Freiflächen-Solaranlagen sollen in der Region i.d.R. an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Ausnahmen sind insb. dann zulässig, wenn ein vorbelasteter Standort im betroffenen Gemeindegebiet nicht zur Verfügung steht und sichergestellt ist, dass eine Planung das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt.“

6.2.3.4 (Z) „Freiflächen-Solaranlagen sind außerhalb der regionsweit bedeutsamen schutzwürdigen Täler sowie landschaftsprägenden Geländerrücken zu errichten.“

6.2.3.5 (G) „Es ist anzustreben, dass im regionalen Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der Landwirtschaft durch Freiflächen-Solaranlagen entzogen werden.“

### **RP (8) 7.1.1 Landschaftliches Leitbild**

Abs. 2 (Z) „Die naturnahen Biotope der Region sollen als ökologische Regenerationszellen erhalten werden.“

### **RP (8) 7.1.3.4 Abs. 2 Landschaftsschutzgebiete**

(Z) „Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden.“

### Bewertung aus landesplanerischer Sicht

Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht somit in Einklang mit dem allgemeinen Ziel LEP 6.2.1 bzw. dem allgemeinen Grundsatz RP (8) 6.2.1, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Einschränkungen ergeben sich, falls öffentliche Belange entgegenstehen. Dies ist aus landesplanerischer Sicht gem. LEP 6.2.3 (G) und RP (8) 6.2.3.3 (G) der Fall, wenn eine Freiflächen-Photovoltaikplanung an einem nicht vorbelasteten Standort (Verkehrswege, Energieleitungen, Gewerbegebiete etc.) realisiert werden soll. Zudem ergeben sich Einschränkungen gem. LEP 7.1.3 Abs. 2 (G) bzw. RP (8) 6.2.3.4 (Z) für Planungen, die schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerrücken betreffen bzw. gem. RP (8) 6.2.3.3 (G) für Planungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes führen würden oder im regionalen Maßstab landwirtschaftlich hochwertige Böden beanspruchen (vgl. RP (8) 6.2.3.5 (G)).

Der hier gewählte Standort kann zumindest für den westlichen Teilbereich als vorbelastet i.S. LEP 6.2.3 (G) und RP (8) 6.2.3.3 (G) bezeichnet werden, da er direkt an die 220 kV-Freileitung Nr. 48 „Ludersheim – Aschaffenburg“ angrenzt. Generell muss für die Gemeinde Rügland festgehalten werden, dass vorbelastete Standorte i.S. LEP 6.2.3 (G) und RP (8) 6.2.3.3 (G) ausschließlich entlang der 220 kV-Freileitung Nr. 48 „Ludersheim – Aschaffenburg“ sowie der 110 kV-Freileitung „UW Ketteldorf – UW Hartershofen“ zu finden sind, wobei letztgenannte Freileitung im Gemeindegebiet innerhalb des schutzwürdigen Zenntals verläuft.

Gem. RP (8) 7.1.3.4 Abs. 2 (Z) sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Vor dem Hintergrund, dass der Planstandort ganz überwiegend im Landschaftsschutzgebiet liegt, sollte die Alternativenprüfung nachvollziehbar darlegen, ob Alternativen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete vorhanden sind. Auf die kritische Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde und die Schlussfolgerung, dass eine Herausnahme aus der Schutzzone des Naturparks erforderlich wäre (s.u.) wird verwiesen.

Ein Teilbereich zwischen den geplanten Ausgleichsflächen A2 und A3 liegt nicht mehr auf der Hochfläche, sondern ist dem noch unverbauten Talrandbereich der Bibert und somit einem schutzwürdigen Bereich (vgl. Begründung zu RP (8) 6.2.3.4 (G) zuzuordnen. Die an dieser Stelle vorgesehene Grünordnung (A 4, Pflanzung einer dreireihigen Strauchhecke) ist aufgrund der Hanglage aus hiesiger Sicht ebenso wenig geeignet, die Wirkung auf den Talraum der Bibert in Richtung des Ortsteils Oberbibert zu verringern wie die an dieser Stelle bereits vorhandenen, südlich angrenzenden Heckenstrukturen (Biotop Nr. 6529-1053-001 „Gehölze und magere Offenflächen südlich und westlich von Fladengreuth“). Aus landesplanerischer Sicht ist dieser Teil zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes von der bebaubaren Fläche auszunehmen. Es wird angeregt, das dort angrenzende Biotop in der Planung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Herstellung eines Biotopverbunds zu berücksichtigen.

Gem. Umweltbericht (S. 23 f.) weisen die vorliegenden Böden eine geringe Ertragsfähigkeit auf. Aus landesplanerischer Sicht ist die Planung insoweit vereinbar mit RP (8) 6.2.3.5 (G).

Die Standortalternativenprüfung ist zu überarbeiten. Außerdem können Einwendungen auf der Grundlage von Ziel RP (8) 7.1.3.4 Abs. 2 nur zurückgestellt werden, wenn

- a) das Plangebiet um die exponierten Hanglagen südwestlich von Fladengreuth reduziert wird und
- b) das Plangebiet auf Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes reduziert wird oder eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet erfolgt, die in Abstimmung mit den Fachstellen ggf. durch Aufnahme anderer Flächen auszugleichen wäre.

#### Hinweise der höheren Naturschutzbehörde

Zur kritischen Beurteilung des Standorts und der unzureichenden Alternativenprüfung (Kapitel 4) wird auf die Stellungnahme zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen.

Zur Umweltprüfung werden folgende Hinweise gegeben:

Die Anwendung der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung erfolgte auf der Grundlage von inzwischen nicht mehr aktuellen Hinweisen des StMI und dem Praxisleitfaden des LfU.

Mit Datum vom 10.12.2021 wurden vom StMB aktuelle Hinweise zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen herausgegeben [https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25\\_rundschreiben\\_freiflaechen-photovoltaik.pdf](https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf).

Nachdem die vorgelegten Unterlagen einen Bearbeitungsstand von 2019 haben, wird empfohlen die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung nach diesen Hinweisen zu überarbeiten.

Im Kapitel 5.2 Monitoring wird eine Abnahme der natur- und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen auf die untere Naturschutzbehörde übertragen. Die Planungshoheit der Gemeinde umfasst jedoch auch die Verantwortung für die Kompensationsmaßnahmen. Die Gemeinde kann die untere Naturschutzbehörde um fachliche Unterstützung bitten, die Verantwortung für die Durchführung und Überwachung liegt aber bei der Gemeinde (siehe dazu auch LfU Handlungsleitfaden Qualitätsmanagement Kompensation unter [https://www.lfu.bayern.de/natur/qualitaet\\_kompensation/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/qualitaet_kompensation/index.htm)).

Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rahn  
Oberregierungsrat

EINGANG 16. MAI 2022

Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach · Postfach 15 02 · 91506 Ansbach

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH  
Eisenbahnstr. 1  
91438 Bad Windsheim

**Anschrift Geschäftsstelle**

Crailsheimstraße 1  
91522 Ansbach  
Telefon: 0981 468-4001  
Telefax: 0981 468-4019

E-Mail: [rpv@landratsamt-ansbach.de](mailto:rpv@landratsamt-ansbach.de)  
URL: [www.region-westmittelfranken.de](http://www.region-westmittelfranken.de)

**Bitte bei Antwort angeben****Kontakt**

Herr Dr. Fugmann  
[rainer.fugmann@reg-mfr-bayern.de](mailto:rainer.fugmann@reg-mfr-bayern.de)

**Unser Zeichen**

56a/2022 BPL  
56b/2022 FNP

**Telefon**

0981 53-1676

Ansbach, 09.05.2022

**Bauleitplanung der Gemeinde Rügland, Landkreis Ansbach, im Parallelverfahren:**

- **Änderung des Flächennutzungsplanes**
- **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Fladengreuth“**

**Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Zum Schreiben vom 07.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Rügland beabsichtigt mit der o.g. Bauleitplanung in einem Geltungsbereich von ca. 16,6 ha die Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Das geplante Sondergebiet befindet sich südlich und westlich des Ortsteils Fladengreuth auf einer Hochebene nördlich des Bibert-Tals. Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Fl.-Nrn. 1931 und 1956 der Gemarkung Unternbibert. Im Nordwesten wird das Plangebiet durch die 220 kV-Freileitung Nr. 48 „Ludersheim – Aschaffenburg“ begrenzt, im Süden und Osten begrenzen Wälder/bestehende Grünstrukturen weitgehend das Plangebiet, welches aktuell landwirtschaftlich genutzt wird. Ca. 200 m nördlich verläuft die Staatsstraße St 2245 (sog. „Hochstraße“).

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) heißt es diesbezüglich u.a.:

**6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien****(Z)** „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

### **6.2.3 Photovoltaik**

(G) „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

### **7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche**

**Abs. 2 (G)** „Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.“

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) formuliert weiterhin:

### **6.2.1 Erneuerbare Energien**

(G) „In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

### **6.2.3 Solarenergie**

**6.2.3.1 (G)** „Das Nutzungspotenzial der Solarenergie für die Wärme- und Stromversorgung soll in den hierfür geeigneten Bereichen innerhalb der Region soweit möglich genutzt werden.“

**6.2.3.2 (G)** „Bei der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine flächensparende Nutzung, wie insb. die Mehrfachnutzung von Fläche, angestrebt werden. Dabei sind die Belange des Orts- und Landschaftsbilds sowie des Naturhaushaltes zu berücksichtigen.“

**6.2.3.3 (G)** „Freiflächen-Solaranlagen sollen in der Region i.d.R. an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Ausnahmen sind insb. dann zulässig, wenn ein vorbelasteter Standort im betroffenen Gemeindegebiet nicht zur Verfügung steht und sichergestellt ist, dass eine Planung das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt.“

**6.2.3.4 (Z)** „Freiflächen-Solaranlagen sind außerhalb der regionsweit bedeutsamen

- schutzwürdigen Täler sowie
- landschaftsprägenden Geländerücken

zu errichten.“

**6.2.3.5 (G)** „Es ist anzustreben, dass im regionalen Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der Landwirtschaft durch Freiflächen-Solaranlagen entzogen werden.“

### **7.1.3.2 Landschaftsschutzgebiete**

(Z) „Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden.“

### Bewertung aus regionalplanerischer Sicht

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass das Kapitel 6.2.3 „Solarenergie“ (ehem. 6.2.3 „Photovoltaik“) des RP8 im Zuge der 28. Änderung (in Kraft getreten am 20.04.2022) neu aufgestellt wurde. Das neu aufgestellte Kapitel gilt als Bewertungsgrundlage im vorliegenden Fall. Die Planunterlagen sollten entsprechend im weiteren Verfahrensverlauf angepasst werden.

Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht somit im Einklang mit dem allgemeinen Ziel LEP 6.2.1 bzw. dem allgemeinen Grundsatz RP8 6.2.1, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Einschränkungen ergeben sich, falls öffentliche Belange entgegenstehen. Dies ist aus regionalplanerischer Sicht gem. LEP 6.2.3 (G) und RP8 6.2.3.3 (G) zunächst der Fall, wenn eine Freiflächen-Photovoltaikplanung nicht an einem vorbelasteten Standort (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) realisiert werden soll. Einschränkungen ergeben sich gem. LEP 7.1.3 Abs. 2 (G) und RP8 6.2.3.4 (Z) zudem für Planungen, die schutzwürdige Täler und

landschaftsprägende Geländerücken betreffen bzw. gem. RP8 6.2.3.3 (G) für Planungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes führen würden. Zudem sollen gem. 6.2.3.5 (G) nach regionalem Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der Landwirtschaft durch Freiflächen-Solaranlagen entzogen werden.

Der hier gewählte Standort kann zumindest für den westlichen Teilbereich als vorbelastet i.S. LEP 6.2.3 (G) und RP8 6.2.3.3 (G) bezeichnet werden, da er direkt an die 220 kV-Freileitung Nr. 48 „Ludersheim – Aschaffenburg“ angrenzt. Generell muss für die Gemeinde Rügland festgehalten werden, dass vorbelastete Standorte i.S. LEP 6.2.3 (G) und RP8 6.2.3.3 (G), nicht zuletzt aufgrund der weitläufigen Landschaftsschutzgebiete (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), offensichtlich ausschließlich entlang der 220 kV-Freileitung Nr. 48 „Ludersheim – Aschaffenburg“ sowie der 110 kV-Freileitung „UW Ketteldorf – UW Hartershofen“ zu finden sind, wobei letztgenannte Freileitung im Gemeindegebiet innerhalb des schutzwürdigen Zenntals verläuft. Insofern entspricht die Planung aus hiesiger Sicht den maßgeblichen Vorgaben gem. LEP 6.2.3 (G) und RP8 6.2.3.3 (G), eine weitergehende Alternativenprüfung ist aus regionalplanerischer Sicht nicht notwendig.

Das Plangebiet befindet sich insb. in den östlichen und westlichen sowie z.T. in den südlichen Teilbereichen innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe). Gem. RP8 7.1.3.4 Abs. 2 (Z) sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Der „Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (vgl. LfU 2014: Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen) benennt Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich als eingeschränkt geeignete Standorte, bei denen die Belange des Naturschutzes und des Landschaftsbildes in der Abwägung besonders zu berücksichtigen seien und in denen **im Einzelfall** die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht ausgeschlossen ist (vgl. LfU 2014, S. 11 und 13).

Aus regionalplanerischer Sicht würden im vorliegenden konkreten Einzelfall, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen naturschutzfachlichen Stellen, keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Planung innerhalb des betroffenen Landschaftsschutzgebietes erhoben werden. Folgende Gründe kommen aus hiesiger Sicht hierbei zum Tragen:

- Insb. der westliche Planbereich ist durch die 220 kV-Freileitung Nr. 48 „Ludersheim – Aschaffenburg“ unmittelbar, das direkte Planumfeld zumindest mittelbar vorbelastet. Auch die vielbefahrene Staatsstraße St 2245 (sog. „Hochstraße“) trägt zur technischen/infrastrukturellen Prägung der betroffenen Hochfläche bei.
- Das Plangebiet selbst ist durch intensivlandwirtschaftliche Nutzung geprägt.
- Das Plangebiet ist insb. durch bestehende Streuobstbestände visuell deutlich gegenüber dem nördlich gelegenen Ortsteil Fladengreuth abgesetzt, so dass keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten sind.
- Innerhalb des Plangebietes sowie im bildbedeutenden Umfeld finden sich nach hiesigem Kenntnisstand keine örtlich bzw. überörtlich bedeutsamen Rad- oder Wanderwege, die auf eine erhöhte Erholungswirksamkeit der Fläche schließen lassen würden.
- Das Plangebiet befindet sich weitgehend auf einer Hochfläche außerhalb des schutzwürdigen Tals der Bibert. Auch die exponierten Hangkanten, welche zudem überwiegend bewaldet sind, sind weitgehend durch die Planung selbst nicht betroffen, weshalb die Planung in der Folge weitgehend nicht den raumordnerischen Maßgaben zum Erhalt freier Landschaftsbereiche gem. LEP 7.1.3 Abs. 2 (G) und RP8 6.2.3.4 (Z) widerspricht.

Die o.g. Feststellung, wonach die Planung aus regionalplanerischer Sicht vereinbar ist mit den maßgeblichen raumordnerischen Maßgaben gem. LEP 7.1.3 Abs. 2 (G) und RP8 6.2.3.4 (Z), kann nur für diejenigen Bereiche des Plangebietes zutreffen, welche sich auf der Hochfläche und damit außerhalb des schutzwürdigen Talraums der Bibert befinden. Südwestlich von Fladengreuth ist jedoch beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet befindliche Teilbereiche mit Photovoltaikmodulen zu überplanen, welche bereits Hanglagen des Bibertals betreffen (ca. 10 m Höhenunterschied auf ca. 70 m Distanz). Als besonders schützenswerte Landschaftsteile gelten gem. Begründung zu RP8 6.2.3.4 „insbesondere die noch unverbauten Talgründe, Talterrassen und Talrandbereiche der Haupttäler einschließlich ihrer wichtigsten Seitentäler der Flussgebiete von (...) Bibert, (...) in der jeweiligen Abgrenzung als (...) Landschaftsschutzgebiet.“ Die an dieser Stelle vorgesehene Grünordnung (A 4, Pflanzung einer dreireihigen Strauchhecke) ist aufgrund der Hanglage aus hiesiger Sicht ebenso wenig geeignet, die Wirkung auf den Talraum der Bibert in Richtung des Ortsteils Obernbibert zu verringern, wie die an dieser Stelle bereits vorhandenen, südlich angrenzenden Heckenstrukturen (Biotop Nr. 6529-1053-001 „Gehölze und magere Offenflächen südlich und westlich von Fladengreuth“). Um eine Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Maßgaben gem. LEP 7.1.3 Abs. 2 (G) und RP8 6.2.3.3 (Z) zu erzielen, ist die Planung auf diejenigen Bereiche zu beschränken, welche sich auf der Hochebene befinden.

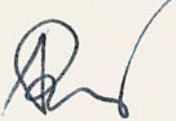
Ob die vorliegende Grünordnung generell dazu geeignet ist, eine verträgliche Einbettung der Planung in den umliegenden Landschaftsraum zu gewährleisten, ist abschließend von den zuständigen naturschutzfachlichen Stellen zu beurteilen.

Gem. Umweltbericht (S. 23 f.) weisen die vorliegenden Böden eine eher geringe bzw. sogar geringste Ertragsfähigkeit auf, so dass eine Vereinbarkeit mit RP 8 6.2.3.5 (G) gegeben scheint.

Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen die o.g. Bauleitplanung Einwendungen auf der Grundlage LEP 7.1.3 Abs. 2 (G), RP8 6.2.3.3 (Z) und RP8 7.1.3.4 Abs. 2 (Z) erhoben. Diese Einwendungen können dann zurückgezogen werden, wenn

- a) das Plangebiet um die exponierten Hanglagen südwestlich von Fladengreuth reduziert wird und
- b) die zuständigen naturschutzfachlichen Stellen (Untere und Höhere Naturschutzbehörde) ihr Einverständnis hinsichtlich der partiellen Lage der Planung in einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal) geben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barrón  
Regierungsdirektor